Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. LXIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr LXIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 14. November 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung: Die Dienstweisung für die Waisenrichter betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Dienstweisung für die Waisenrichter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge der §§. 16 und 64 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 — Regierungsblatt Nr. XXI. — über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Bestellung der Waisenrichter.

§. 1.

Für jede Gemeinde des Großherzogthums werden aus der Zahl der Gemeindebürger zur Unterstützung der Obervormundschaftsbehörde ein oder mehrere Waisenrichter bestellt.

Ihre Anzahl in den einzelnen Gemeinden wird mit Rücksicht auf die Größe der Bevölkerung und die sonstigen Verhältnisse des Ortes von dem Amtsgerichte auf den Vorschlag des Gemeinderathes festgesetzt. Sie darf nicht mehr als sechs betragen.

Geschäftsabtheilung. Stellvertretung.

§. 2.

Unter mehreren Waisenrichtern einer Gemeinde setzt das Amtsgericht Geschäftsabtheilung und Reihenfolge der Stellvertretung fest.

Wo nur ein Waisenrichter vorhanden ist, tritt in Fällen der Verhinderung ein Mitglied des Gemeinderaths an seine Stelle.

Deren Ernennung.

§. 3.

Die Waisenrichter werden vom Gemeinderathe vorgeschlagen und vom Amtsgerichte bestätigt.

Ihr Amt dauert sechs Jahre; der Austretende kann wieder ernannt werden.

Der Gemeinderath soll nur Männer vorschlagen, welche untadelhaften Ruf, ehrenhaften Charakter, Vermögen und genügende Kenntnisse in den Geschäften der Vermögensverwaltung besitzen.

Dienstpolizei.

§. 4.

Wegen Dienstwidrigkeiten oder unsittlichen Verhaltens hat der Amtsrichter einzuschreiten; er ist berechtigt, im Falle schwerer Vergehungen oder bei deren Wiederholung die Dienstentlassung auszusprechen.

§. 5.

Dem Angeschuldigten steht gegen Straferkenntnisse des Amtsrichters die Berufung an das Appellationsgericht mit Frist von vierzehn Tagen zu.

Belohnung.

§. 6.

Die Waisenrichter haben als solche keinen Gehalt. Sie beziehen für ihre dienstlichen Verrichtungen die in der Verordnung vom 23. Oktober 1847, Regierungsblatt Nr. XLIII., bezeichneten Gebühren.

II. Dienstobliegenheiten der Waisenrichter.

1. Allgemeine Pflichten.

§. 7.

Die Waisenrichter haben im Allgemeinen die Aufgabe, die Bestellung der Vormünder, Pfleger und Beistände in den geeigneten Fällen zu veranlassen, Vormünder und Pfleger durch Rath und Belehrung zu unterstützen, zur Beaufsichtigung der Thätigkeit der Vormünder mitzuwirken und nach Anleitung der Dienstanweisung für Vormünder vom 6. August 1864 besonders darüber zu wachen, daß nicht der Mündel durch vernachlässigte Erziehung oder üble Verwaltung seines Vermögens Schaden leide.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Pflichten in Ansehung der Vormünder-Bestellung.

§. 8.

Die Waisenrichter sind verpflichtet, dem Amtsgerichte wegen Ernennung von Vormündern, Gegenvormündern und Pflegern Anzeige zu machen:

wenn Minderjährige weder Vater noch Mutter im Leben haben;

wenn Mütter sich wieder verehelichen, ohne die Entscheidung über die Fortdauer der Vormundschaft zu veranlassen (LRS. 395);

wenn Volljährige an unbekannten Orten abwesend sind, ohne einen bevollmächtigten Geschäftsführer zurückgelassen zu haben.

§. 9.

Sie haben ferner Anzeige an das Amtsgericht wegen Einleitung der Entmündigung oder Mundtodtmachung zu erstatten, wenn Volljährige wegen Gemüthsschwäche, Wahnsinn oder Raserei ihr Vermögen nicht selbst verwalten können und wenn Volljährige ihr Vermögen verschwenden.

§. 10.

Als Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger oder Beistände sollen sie nach gewissenhafter Erforschung aller Umstände nur solche Personen vorschlagen, welche vermöge ihrer Sittlichkeit und Charakterfestigkeit geeignet sind, die Erziehung des Mündels zu leiten, und die Kenntnisse im Geschäftsleben besitzen, welche erforderlich sind, um ein Vermögen zu verwalten.

Es ist wünschenswerth, daß der Vorgeschlagene durch den Besitz schuldenfreien liegenschaftlichen Vermögens Sicherheit der Entschädigung im Falle übler Verwaltung gewähre.

§. 11.

Alsbald nach Ernennung oder Bestätigung der Vormünder haben die Waisenrichter bei dem Gemeinderathe den Antrag zu stellen, daß das dem Mündel an den Liegenschaften des Vormundes zustehende gesetzliche Unterpfandsrecht im Pfandbuche eingetragen werde.

Die Zeit des Eintrages und dessen Stelle im Pfandbuche ist in der Pflegschaftstabelle (§§. 23 bis 25) zu bemerken und dabei anzugeben, ob das schuldenfreie liegenschaftliche Vermögen des Vormundes den Betrag des Mündelvermögens decke.

§. 12.

Der Eintrag des gesetzlichen Mündelpfandrechtes in das Pfandbuch ist auch in den Fällen bewirken zu lassen, wo Väter oder Mütter Vormünder sind.

Er muß in dem Unterpfandsbuche jeder Gemarkung geschehen, in welcher der Vormund Liegenschaften besitzt.

3. Pflichten in Ansehung der Vormünder-Verwaltung.

Berathung und Aufsicht.

§. 13.

Den Rath, den die Waisenrichter Vormündern, Pflegern und Beiständen auf deren Ansuchen ertheilen, und die Gutachten, welche sie im Auftrag des Amtsgerichts oder veranlaßt durch die Notare, erstatten, haben sie mit gewissenhafter Treue und eifriger Fürsorge für den Vortheil der Mündel abzugeben.

Auch unaufgefordert sollen sie Vormünder und Pfleger auf Mißgriffe aufmerksam machen, welche sie etwa hinsichtlich der Verpflegung des Mündels, der Leitung seiner Erziehung und Berufswahl, oder bei wichtigen Handlungen der Vermögensverwaltung, wie bei Veräußerung, Verpachtung, Erwerbung von Liegenschaften, bei der Bewirthschaftung von Grundstücken ꝛc. wahrnehmen.

§. 14.

Ihre Aufsicht soll namentlich auch darauf gerichtet sein, daß

a. die Voranschläge nicht überschritten,

b. Vermögensüberschüsse und andere Kapitalien des Mündels nach Maßgabe des §. 7 der Dienstweisung für Vormünder angelegt,

c. fällige Zinsen und Einkünfte sorgfältig beigetrieben,

d. Güter und Gebäude des Mündels gemäß §. 6 lit. c. der angeführten Dienstweisung verpachtet oder vermiethet,

e. Erbgleichstellungsgelder, Kaufschillinge der Mündel und dergleichen durch Eintrag in die öffentlichen Bücher sicher gestellt,

f. Fahrnisse, zu deren Aufbewahrung der Vormund ermächtigt ist — LRS. 452 — sorgfältig verwahrt werden.

§. 15.

Wenn ihnen zufolge des §. 113 der Dienstweisung für Vollstreckungsbeamte vom 21. November 1851 Versteigerungsankündigungen durch die Vollstreckungsbeamten zugestellt werden, weil Minderjährige oder Mundlose unter der Vormundschaft des im Zwangswege betriebenen Schuldners stehen, so haben sie solche dem Gegenvormunde zuzustellen und ihn darauf aufmerksam zu machen, daß es seine Pflicht sei:

a. zu untersuchen, ob dem Mündel nicht Forderungen gegen den Vormund zustehen;

b. wenn solche Forderungen bestehen, sie dem Vollstreckungsbeamten anzumelden;

c. der Versteigerungstagfahrt anzuwohnen und dafür besorgt zu sein, daß die Ansprüche des Mündels befriedigt werden.

§. 16.

Sie sind verbunden, dem Amtsgerichte Anzeige zu machen, wenn zu ihrer Kenntniß gelangt, daß der Bestand des in der elterlichen Nutznießung befindlichen Vermögens Minderjähriger gefährdet ist.

§. 17.

Dienstnachlässigkeiten und andere Pflichtwidrigkeiten der Vormünder und Pfleger, die Thatsachen, welche einen schlechten Lebenswandel derselben, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung oder ihre Untreue darthun, sind durch die Waisenrichter dem Amtsgerichte anzugeben.

Das Gleiche gilt auch in Ansehung des Verhaltens der Väter und Mütter, welche Vormünder sind.

Einvernahme der Beiräthe.

§. 18.

Wenn Waisenrichter berufen werden, die vormundschaftlichen Beiräthe einzuvernehmen, so haben sie die in dieser Eigenschaft bestellten Personen zusammen vorzuladen, ihnen die Punkte, über welche sie vernommen werden sollen, zu erläutern und sie nach gepflogener Berathung einzeln um ihre Meinung zu befragen. Ihre Aeußerung ist mit Angabe der Gründe in einem Protokolle, welches kurz den Verlauf der Verhandlung angibt, niederzuschreiben und im Falle von Meinungsverschiedenheiten jede einzelne Abstimmung besonders anzugeben.

Das Protokoll, welchem der Waisenrichter sein eigenes Gutachten beizufügen hat, muß unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung an das Amtsgericht eingesendet werden.

Anwesenheit bei Vermögensaufnahmen, Theilungen und Versteigerungen.

§. 19.

Vermögensaufnahmen, Theilungen und Versteigerungen, bei welchen Abwesende, Minderjährige und Mundlose betheiligt sind, haben die Waisenrichter anzuwohnen, um darüber zu wachen, daß das Vermögen vollständig verzeichnet und bei der Vertheilung des Vermögens, bei Versteigerungen und Verweisungen der Erlöse die Abwesenden, Minderjährigen und Mundlosen nicht benachtheiligt werden.

§. 20.

Es ist ihnen verboten, aus Auftrag der Notare Vermögensverzeichnisse zu fertigen.

Mitwirkung bei der Rechnungsabhör.

§. 21.

Die Waisenrichter sind verpflichtet, an das Amtsgericht behufs weiteren Einschreitens Anzeige zu erstatten:

1. wenn die gesetzlichen Fristen zur Rechnungsstellung (§. 22 des Gesetzes vom 28. Mai 1864) nicht eingehalten werden;
2. wenn Gründe vorliegen, die es als nöthig erscheinen lassen, den Vormund zu früherer Rechnungsablegung anzuhalten;
3. wenn zu ihrer Kenntniß gelangt, daß der Vormund Kapitalien des Mündels eingezogen und in seinen Nutzen verwendet hat.

§. 22.

Die gestellten Rechnungen haben sie unter Beiziehung des Gegenvormundes zu durchgehen und dabei zu bemerken, was in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens zu tadeln ist, welche Verbesserungen ihnen angemessen scheinen.

Sie sollen dabei insbesondere über folgende Fragen sich aussprechen:

1. ob für den Unterhalt und die Erziehung des Mündels gewissenhaft gesorgt wird;
2. ob der Vormund sittlich unbescholten und ein guter Haushälter ist;
3. ob die vom Vormund wegen der Verwaltung geleistete Sicherheit den Mündel völlig deckt;
4. ob der Voranschlag — LRS. 454, 455 — eingehalten wurde, ob Aenderungen desselben für die künftige Rechnungsperiode nöthig werden und welche;
5. ob der Vormund nicht Forderungen an den Mündel, oder dieser an jenen hat;
6. welche Vorkehrungen behufs sicherer Anlegung der ungesichert ausstehenden Forderungen des Mündels nöthig gehalten werden;
7. welches Ergebniß der Sturz der Kasse gehabt hat, ob sämmtliche in den Rechnungen aufgeführten Schuld- und anderen Urkunden vorhanden sind und ob sie in ihren Rechtserfordernissen keinen Grund zur Beanstandung geben;
8. auf welchen Gründen die etwaige Verminderung des Vermögens beruht, wie etwa eine Vermehrung bewirkt, eine Verminderung verhindert werden kann.

Führung der Vormundschaftstabelle.

§. 23.

Die Waisenrichter führen ein Verzeichniß der Vormundschaften und Pflegschaften, in welches

1. die Vormundschaften über Minderjährige, mit Ausnahme der Vormundschaften, welche Eltern führen;
2. die Vormundschaften über Entmündigte und völlig Mundtodte;
3. die Abwesenheitspflegschaften

eingetragen werden.

§. 24.

Das Verzeichniß enthält Spalten für

1. die Ordnungszahl,
2. den Namen und das Alter des Mündels oder Pfleglings

3. den Grund der vormundschaftlichen Verwaltung,
4. den Namen des Vormunds oder Pflegers,
5. die gesetzlichen Fristen zur Stellung der Rechnungen,
6. den Tag und das Jahr der Rechnungsstellung,
7. das Brutto-Vermögen des Mündels und die darauf haftenden Schulden,
8. die Zeit und die Stelle des Eintrags des Mündel-Pfandrechts im Unterpfandsbuche,
9. Bemerkungen.

§. 25.

Die Waisenrichter sind verpflichtet, für die Vollständigkeit dieses Verzeichnisses zu sorgen und dasselbe zu diesem Zwecke jährlich wenigstens einmal mit dem Bürgermeister zu durchgehen.

4. Oeffentliche Abschätzungen.

§. 26.

Die Waisenrichter sind die öffentlichen Schätzer bei gerichtlichen Theilungen (§. 64 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend).

Sie und beziehungsweise ihre Stellvertreter haben in dieser Eigenschaft vor dem Amtsrichter das Gelübde abzulegen, daß sie ihr Amt als Schätzer mit Redlichkeit und Treue vollziehen wollen.

Ihre Aufgabe ist, das bewegliche und unbewegliche Vermögen abzuschätzen und die Theile zu bestimmen, in welche es zerlegt werden kann.

§. 27.

Bewegliches Vermögen wird nach dem wahren landläufigen Werthe geschätzt.

Befinden sich Gegenstände darunter, deren Werth der Waisenrichter nicht kennt, so hat er dies den Parteien und — wenn Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind — dem Amtsgerichte behufs Ernennung eines weiteren Sachverständigen anzuzeigen.

§. 28.

Als Anleitung bei der Schätzung unbeweglichen Vermögens dienen die §§. 150—160 der Dienstweisung für Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbeamte vom 21. November 1851.

5. Versteigerungen.

§. 29.

Wenn Versteigerungen zufolge eines gesetzlichen Gebotes vorzunehmen sind, wie namentlich in den Fällen der LRS. 452, 457—459, 826, 827, 1686, so sind sie, in so fern nicht die Betheiligten den Notar damit beauftragen, in den Gemeinden von 3000 und mehr Einwohnern von den Waisenrichtern, in kleineren Gemeinden von den Bürgermeistern zu besorgen.

Waisenrichter, welche die Versteigerungen vornehmen, haben, wenn Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, auch die Gegenstände auszurufen und den Zuschlag zu ertheilen; jedoch können in Städten von 6000 und mehr Einwohnern besondere Ausrufer bestellt werden.

Bei Versteigerungen von größerem Umfange dürfen die Waisenrichter sich eines Protokollführers bedienen.

§. 30.

Für die Verkündung der Versteigerungen sind die §§. 134—144 der angeführten Dienstweisung vom 21. November 1851 maßgebend.

§. 31.

Es ist den Waisenrichtern untersagt:

a. die Erlöse einzuziehen, wenn bei Versteigerungen Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind;

b. bei Versteigerungen, die sie selbst abhalten, oder denen sie von Amtswegen anwohnen, unmittelbar oder durch Mittelspersonen mitzusteigern.

Schlußbestimmungen.

I.

Vorstehende Dienstweisung tritt mit dem 1. Januar 1865 in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an wird die Waisenrichterordnung vom 18. April 1810, Regierungsblatt Nr. XVIII., aufgehoben.

II.

Die Gemeinderäthe haben im Laufe des Monats Dezember d. J. dem Amtsgerichte die Personen zu bezeichnen, welche sie als Waisenrichter vorschlagen.

Bis zu den neuen Ernennungen haben die dermalen bestellten Waisenrichter und Schätzer ihr Amt fortzuversehen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. November 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.